

# Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



**Stellungnahme der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Petition von Herrn Dirk Steinhausen Bahnhofstraße 6A in 15831 Großbeeren OT Diedersdorf per Email vom 9. November 2014; Drucksache 4-2183/14-KT vom 19. November 2014**

## Sachverhalt:

Mit der Petition begehrt der Petent Herr Steinhausen die Aufforderung des Kreistags Teltow-Fläming an die Kreisverwaltung, alle behördlichen Schritte einzuleiten, um die Veranstaltung US-Car classic im Schloss Diedersdorf, Gemeinde Großbeeren zu untersagen.

Zu den Gründen im Einzelnen wird auf den Wortlaut der Petition verwiesen.

## Stellungnahme

Die Veranstaltung US-Car classic wird durch die Firma F. F. Peppel GmbH Berlin (Veranstalter) seit 2012 auf dem Gelände des Schlosses Diedersdorf in der Gemeinde Großbeeren, OT Diedersdorf durchgeführt.

Im Jahr 2014 fand sie am 30. und 31. August statt. An den Veranstaltungstagen gibt es auf dem Schlossgelände Ausstellungen, ein Kulturprogramm sowie Vorführungen rund um das Thema Oldtimer aus den USA. Die Veranstaltung wird samstags gegen 10 Uhr eröffnet und endet um 22 Uhr, sonntags um 18 Uhr. Für die Besucher ist das Schlossgelände über die L 40 (Straße nach Großbeeren) und die Dorfstraße erreichbar.

Bei der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung wird durch den Veranstalter und die Gemeinde Großbeeren u. a. das Straßenverkehrsamt des Landkreises einbezogen. Weitere Zuständigkeiten der Kreisverwaltung sind gegenwärtig nicht berührt.

Das Straßenverkehrsamt prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und damit zum Schutz von Verkehrsteilnehmern erforderlich sind. Die erforderlichen Maßnahmen kann es „nur“ auf die Straßenverkehrsordnung (StVO) stützen. Durch § 45 Abs. 1 der StVO sind die Straßenverkehrsbehörden (§ 44 Abs. 1 StVO) ermächtigt, unter Beachtung des § 45 Abs. 9 der StVO die Benutzung bestimmter Straßen durch die Anordnung von Verkehrszeichen zu beschränken, zu verbieten und den Verkehr umzuleiten.

Aufgrund der Veranstaltung erfolgt die Sperrung der Dorfstraße als Zuwegung zum Schloss für den Fahrzeugverkehr. Diese Maßnahme dient der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Wohngebiet, das in einer Tempo-30-Zone liegt. Weiterhin erfolgen die Ausschilderung des vorgesehenen Parkplatzes (vgl. § 45 Abs. 1b StVO) sowie Regelungen für den ÖPNV und den Taxiverkehr.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

### Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
UST-IdNr.: DE162693698  
Konto-Nr: 3633027598

### Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE88 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Eine Zuständigkeit bzw. Ermächtigung zur grundsätzlichen Untersagung der Veranstaltung im Schloss Diedersdorf ist in der StVO nicht gegeben.

Eine Ermächtigung ergibt sich auch nicht aus § 29 StVO. Hiernach besteht für Veranstaltungen, die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, ein Erlaubnisvorbehalt. Dies ist dann der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird.

Ungeachtet des Umstandes, dass für diese Veranstaltung, wie auch für alle anderen im Schloss, gegenwärtig eine Erlaubnis nach § 29 StVO nicht erforderlich ist, dient eine solche vorwiegend der Auferlegung von Auflagen an den Veranstalter. Die Erlaubnis beinhaltet dabei im vollen Umfang die landesrechtliche Sondernutzungsgenehmigung des Straßenbaulastträgers.

In den Auflagen können keine Anforderungen gestellt werden, denen der straßenrechtliche Bezug fehlt, so z. B. Anordnungen aus Gründen des Umweltschutzes. Allgemeine ordnungsbehördliche Gesichtspunkte sind ebenfalls keine Ermächtigung für Auflagen.

Grundsätzlich wird bei jeder geplanten Veranstaltung geprüft, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit diese ordnungsgemäß stattfinden kann. Die Erfahrungen aus den bisherigen Veranstaltungen US-Car classic sind für den Veranstalter ausreichend Anlass, sein Verkehrskonzept zu überarbeiten. Bei der Veranstaltung 2014 hat sich z. B. gezeigt, dass die gewählte Betriebsweise für den gebührenpflichtigen Parkplatz zu einem Stau auf der Straße führt.

Das Straßenverkehrsamt wird jedenfalls die zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherheit treffen. Weitere Maßnahmen sind durch die Gemeindeverwaltung und die Polizei im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit möglich.

Die Kreisverwaltung empfiehlt:

1. Dem Anliegen der Petition, „Der Kreistag fordert die Kreisverwaltung auf, alle behördlichen Schritte einzuleiten, um die Veranstaltung US-Car classic im Schloss Diedersdorf Gemeinde Großbeeren zu untersagen“, kann nicht entsprochen werden.
2. Der Kreistag empfiehlt dem Petenten, sein Anliegen bei der Gemeinde Großbeeren vorzutragen.

  
Wehlan

